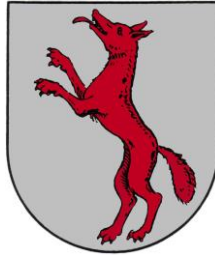


Satzung für den gemeindlichen Kindergarten und den Hort des Marktes Rennertshofen

nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
(Kindergartenbenutzungssatzung)



Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Träger
§ 2	Aufgaben der Tagesstätten und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung
§ 3	Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung
§ 4	Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten
§ 5	Pflichten der Personensorgeberechtigten
§ 6	Elternbeirat
§ 7	Versicherung
§ 8	Benutzungsgebühr
§ 9	Abmeldung, Beendigung des Vertragsverhältnisses
§ 10	Gespeicherte Daten
§ 11	Inkrafttreten

Der Markt Rennertshofen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) nachfolgende Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens und des Horts (Kindergartenbenutzungssatzung):

§ 1 Träger

Der Markt Rennertshofen betreibt und unterhält in eigener Trägerschaft die Tagesstätten für Kinder. Die Einrichtungen sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem BayKiBiG.

§ 2 Aufgaben der Tagesstätten und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

Die Aufgaben der Tagesstätten für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem BayKiBiG in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Der Hort steht grundsätzlich allen Kindern ab dem Schuleintritt (Grundschule) nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Die Anmeldung erfolgt zu terminierten Anmeldetagen der Kindertagesstätte bei der Leitung oder der Vertretung. Ein Kind kann grundsätzlich ab Vollendung des 3. Lebensjahres im Kindergarten aufgenommen werden.
- (3) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Marktgemeinde Rennertshofen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Änderung der Wohnanschrift ist der Leitung der Kindertagesstätte durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden. Die Aufnahme richtet sich nach den verfügbaren Plätzen. Ältere Kinder werden vor jüngeren aufgenommen. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, werden Kinder nach folgenden Kriterien berücksichtigt:
 - a) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend sind.
 - b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen pädagogischen Situation oder Notlage befindet.
 - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufe b und c sind auf Anforderung Nachweise vorzulegen.

- (4) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Außerdem können keine Kinder aufgenommen werden, wenn der gesetzlich festgelegte Anstellungsschlüssel überschritten wurde.
- (5) Sofern im Kindergarten oder im Hort ein Kind aufgenommen werden soll, das an einem anderen Ort als den Sitz der Tagesstätte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die betreffende Tagesstätte in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben. Die zuständige Gemeindeverwaltung sowie die Eltern sind vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelungen der Art. 19 und 23 BayKiBiG, die Finanzierung des Platzes mit der Wohnsitzgemeinde vertraglich zu vereinbaren.

- (6) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Tagesstätte ärztlich untersucht werden. Durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet der Amtsarzt.
- (7) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach **schriftlicher Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten**. Es wird dadurch ein Vertragsverhältnis mit dem Träger der Einrichtung begründet. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung des Marktes Rennertshofen und die konzeptionellen Rahmenbedingungen der Einrichtung an.
- (8) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Benutzungsgebühren nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beantragen wollen, so ist dies i. d. R. mit Abschluss des Betreuungsverhältnisses der Einrichtung zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

- (1) Das Betreuungsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres. Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder werden unter Berücksichtigung des BayKiBiG in der jeweiligen Einrichtung ausgehängt und bekannt gemacht. An Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen. Die maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Eltern ändern.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann die Einrichtung bis zu 4,5 Wochen geschlossen werden. Außerdem kann die Einrichtung zwischen Weihnachten und dem 6. Januar des Folgejahres und an weiteren Tagen, insgesamt für maximal 30 Werktagen im Betreuungsjahr, geschlossen werden. Der Markt Rennertshofen ist berechtigt, die Tagesstätte bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. Für die Einrichtung von Notgruppen wird eine Mindestkinderzahl von 10 festgelegt, wobei die Betreuungszeit von der gebuchten Zeit abweichen kann.
- (3) Die Schließtage und Schließzeiten für den „Schloß-“ bzw. „Post-“ Kindergarten und den Hort werden nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirates durch den Markt Rennertshofen festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (4) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tagesstätte.
- (5) Für die Buchung der Betreuungsstunden im Kindergarten sind Kernzeiten (08:00 – 12:00 Uhr) einzuhalten. Die Kernzeit ist erforderlich, damit ausreichend Zeit für die Einrichtung zur Verfügung steht, ihren gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Festlegung der Buchungszeit erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.
 - Die Mindestbuchungszeit für Kinder im Kindergarten ab 3 Jahren beträgt 20 Stunden pro Woche (4 Stunden pro Tag).

- (5a) Für die Buchung der Betreuungsstunden im Hort sind Mindestbuchungszeiten einzuhalten. Die Mindestbuchungszeit ist erforderlich, damit ausreichend Zeit für die Einrichtung zur Verfügung steht, ihren gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Festlegung der Buchungszeit erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.
- Die Mindestbuchungszeit für Kinder ab dem Schuleintritt (Hort) beträgt 2,5 Stunden pro Tag.
- (6) Mit dem Betreuungsvertrag des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten auf die Buchungszeiten und die gewöhnlichen, täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Die Buchungszeit beginnt mit Abgabe des Kindes, sie endet bei Abholung.
- (6a) Die Buchungszeiten außerhalb der Kernzeiten können in Abstimmung mit der Kindergartenleitung flexibel genutzt werden (Flexibilisierung).
- (7) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt (5-Tage-Woche) umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten bleiben unberücksichtigt.
- (8) Die Buchung der Nutzungszeit gilt bis zum Ende des Vertragsverhältnisses. Änderungen der Buchungszeit sind nur aus wichtigen Gründen möglich. Sie können nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsanfang des darauffolgenden Monats erfolgen.
- (9) Veränderungen der Buchungszeiten für das folgende Betreuungsjahr müssen grundsätzlich bis Ende Januar des laufenden Jahres angezeigt werden.

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Buchungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Buchungszeit beim Personal in der jeweiligen Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Personal und endet mit der Übergabe der Kinder an die personensorge- oder abholberechtigten Personen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten i. S. d. § 34 Abs. 1 - 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) beim Kind oder bei in der Wohngemeinschaft des Kindes lebende Personen sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 IfSG zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.

§ 6 Elternbeirat

Für die Tagesstätten kann nach dem BayKiBiG jeweils ein Elternbeirat gebildet werden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tagesstätten mitwirken soll.

§ 7 Versicherung

- (1) Kinder in Tagesstätten sind gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tagesstätte.
 - während des Aufenthaltes in der Tagesstätte.
 - während aller Veranstaltungen der Tagesstätte außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung. Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern.
- (2) Der Träger haftet nur für Schäden, die aus dem Vertragsverhältnis in Folge einer Verletzung der gesetzlichen Aufsichtspflicht entstehen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind unverzüglich der Leitung der Tagesstätte zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tagesstätte.

§ 8 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Einrichtungen des Marktes Rennertshofen wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Weitergehende Gebühren (Teegeld etc.) werden durch die Kindertagesstätten direkt mit den Personensorgeberechtigten abgerechnet.

§ 9 Abmeldung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tagesstätte beenden. Wegen Übertritts in die Grundschule endet das Vertragsverhältnis automatisch zum 31.08. des jeweiligen Jahres.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, kann das Vertragsverhältnis durch den Markt Rennertshofen mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich beendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Einrichtung.
- (3) Ein Kind kann insbesondere ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
 - a) eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nach Einschätzung der Tagesstättenleitung nicht möglich erscheint.
 - b) die Personensorgeberechtigten gegen diese Satzung oder die konzeptionellen Rahmenbedingungen verstoßen.
 - c) das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat und die Sorgeberechtigten dies zu vertreten haben.Die Personensorgeberechtigten sind vor einer Entscheidung anzuhören.

- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit, kann durch den Markt Rennertshofen mit einer Frist von 14 Tagen (oder zum nächsten Monat) das Betreuungsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist. Das Ziel der Einrichtung, den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen, kann sonst nicht ausreichend sichergestellt werden.
- (5) Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen, soweit die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind und mit Gebühren in Höhe von mindestens einer Monatsgebühr in Verzug sind, oder Rückzahlungsvereinbarungen nicht eingehalten werden.
- (6) Das Vertragsverhältnis wird beendet, soweit in zwei aufeinander folgenden Monaten Rücklastschriften erfolgen.
- (7) Der Markt Rennertshofen kann das Vertragsverhältnis aus sonstigem wichtigem Grund beenden (außerordentliche Kündigung).

§ 10 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Vertragsverhältnisses und im Betreuungszeitraum werden durch den Markt Rennertshofen und die Tagesstätten folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien für die Erhebung der Benutzungsgebühren gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder,
Geburtsdaten aller Kinder.
 - b) zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
 - c) personenbezogene Daten, Eingliederungsberichte, Gesprächsprotokolle usw. nur, soweit diese für die Erfüllung des Betreuungsauftrages notwendig sind.
- (2) Die Daten dürfen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten an Dritte weitergegeben werden. Die Daten können von den Personensorgeberechtigten nach vorheriger Absprache jederzeit eingesehen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten) des Marktes Rennertshofen (Kindergartensatzung) vom 01. September 2006 aufgehoben.

Rennertshofen, den 13. Juli 2016

Markt Rennertshofen
GR-Beschluss vom 12. Juli 2016

Hirschbeck
1. Bürgermeister